

24. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund

- des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit
- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 20.12.2006 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert.
In § 1 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Lensahn“ das Wort „Malente“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchst. b) werden hinter den Wörtern „Lensahn: Gasversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung“ die Wörter „Malente: Abwasserbeseitigung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung
„Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes nicht überstimmt werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den Fällen des Absatzes 3 nicht überstimmt werden.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 zu Buchstabe b) wird in Satz 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt;
 - b) in Abs. 1 zu Buchstabe b) wird folgender Satz 6 angefügt:
„Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den nachfolgenden Fällen nicht überstimmt werden:
 1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen betreffend die Niederschlagswasserbeseitigung und die Abwasserbeseitigung Malente;
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen;

3. bei der Errichtung, Übernahme wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente;
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten;
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente;
 6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung Malente.
5. Nach § 12 wird folgender § 12 a) eingefügt.

**„§ 12 a)
Beirat Abwasserbeseitigung Malente**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Gemeindevertretung Malente.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Ausschusses für Netze und Anlagen des Zweckverbandes Ostholstein durch Anregungen und Empfehlungen bezüglich der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Malente.

Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Malente durch die Versammlungsversammlung gewählt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat tagt in öffentlicher Sitzung.

Die Auflösung des Beirates erfolgt durch Beschlussfassung der Versammlungsversammlung.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Versammlungsversammlung, des Hauptausschusses - mit Ausnahme der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden - der Ausschüsse und des Beirates Abwasserbeseitigung Malente sind ehrenamtlich tätig.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die nicht der Versammlungsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates Abwasserbeseitigung Malente erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und des Beirates Abwasserbeseitigung Malente, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied in der Versammlungsversammlung sind, im Vertretungsfall.“

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und des Beirates Abwasserbeseitigung Malente, denen sie nicht angehören, erhalten die nicht der Versammlungsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5,- Euro.“

- c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Ausschuss- und Beiratsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschuss- und Beiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.“
- d) In Abs. 9 werden hinter dem Wort „Ausschüssen“ die Wörter „und des Beirates Abwasserbeseitigung Malente“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Betriebszweig Niederschlagswasserbeseitigung und bei dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung Malente wird der Finanzbedarf spezifisch für jede öffentliche Einrichtung ermittelt. Ein etwaiger Jahresverlust ist von dem betroffenen Verbandsmitglied, in dem die öffentliche Einrichtung betrieben wird, zu tragen.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 entfallen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 24. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein am 09.01.2007 genehmigt.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, 12.01.2007

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher